

I.

D. Ministerium der Finanzen

STARK III-ELER-Richtlinie; Dritte Änderung

RdErl. des MF vom 28. 2. 2018 – 52

Bezug:

RdErl. des MF vom 25. 9. 2015 (MBI. LSA S. 520), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 10. 2017 (MBI. LSA S. 730)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„Für Vorhaben öffentlich Begünstigter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, gilt Nummer 5.1 Buchst. c der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland 2014 – 2020 (https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5806660) entsprechend. Danach werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmen, Teilmaßnahmen oder Vorhabenarten getroffen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenteilung wird im Mitgliedsstaat geregelt. Danach erbringen öffentliche Begünstigte im Rahmen dieser Richtlinie 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.“

bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Für Vorhaben privater Begünstigter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können Zuwendungen von bis zu 75 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben einschließlich angemessener Planungs-, Bau- und Nebenkosten (siehe Nummer 2) gewährt werden.“

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Soweit der Zuwendungsempfänger Lieferungen oder sonstige Leistungen für nach dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen verwendet, ist die Umsatzsteuer förderfähig, weil die Lieferungen oder sonstigen Leistungen entweder nicht für eine unternehmerische Tätigkeit verwendet werden oder zwar für eine unternehmerische Tätigkeit, allerdings ausschließlich zur Ausführung von den Vorsteuerabzug ausschließenden Umsätzen, verwendet werden, so dass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.“

b) In Nummer 6.1 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „9. 2. 2018“ durch das Datum „4. 5. 2018“ ersetzt.

c) Nummer 6.3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Abweichungen von den vorgenannten Fristenregelungen können in begründeten Fällen zugelassen werden.“

2. Dieser RdErl. tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Nummer 1 Buchst. a und c tritt mit Wirkung vom 6. 10. 2015 in Kraft.

2131

STARK III plus EFRE-Richtlinie; Zweite Änderung

**Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI
vom 1. 3. 2018 – 52**

Bezug:

Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI vom 17. 7. 2016 (MBI. LSA S. 460), geändert durch Gem. RdErl. vom 18. 12. 2017 (MBI. LSA 2018 S. 39)

1. Kapitel 1 Nr. 5.4.1.2 Satz 3 des Bezugs-RdErl. erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von den vorgenannten Fristenregelungen können in begründeten Fällen zugelassen werden.“

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 9. 8. 2016 in Kraft.

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV); Änderungstarifvertrag Nr. 10

Bek. des MF vom 8. 2. 2018 – 1413-7405

Bezug:

Anlage der Bek. des MF vom 11. 3. 2002 (MBI. LSA S. 482), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 13. 12. 2016 (MBI. LSA S. 26)

Der Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8. 6. 2017 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) wird als **Anlage** bekannt gemacht.